
Verordnung über die Betreuung von Kindern der Kindergarten- und Primarstufe der Volksschule infolge des Coronavirus ¹

(Vom 21. April 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2)², §§ 8 Abs. 4 und 19 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG)³ sowie §§ 3 und 13 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG)⁴,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinden haben für Kinder der Kindergarten- und Primarstufe der Volksschule ein ausreichendes Betreuungsangebot sicherzustellen.

² Für die Betreuung von Kindern können sie geeignete private Trägerschaften, welche Kinderkrippen oder -tagesstätten führen, in Anspruch nehmen.

³ Ist die Schliessung einer Kinderkrippe oder -tagesstätte unvermeidbar, sorgen die Gemeinden für ein geeignetes Ersatzangebot.

§ 2 Betreuungsangebot

¹ Das Betreuungsangebot gewährleistet die Betreuung der Kinder von Eltern oder sorgeberechtigten Personen, die:

- a) eine Berufstätigkeit ausüben, die für die Grundversorgung unerlässlich ist;
- b) zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind.

² Als unerlässlich für die Grundversorgung gelten insbesondere Berufstätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Gesundheit, Pflege und Altersbetreuung;
- b) Sicherheit;
- c) Verkehr;
- d) Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Telematik, Reinigung);
- e) Logistik, einschliesslich Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Gütern;
- f) öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag, soweit die ausgeübte Funktion unerlässlich ist;
- g) Medien.

§ 3 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit ihrem Erlass in Kraft und gilt, solange Art. 5 Abs. 3 COVID-19-Verordnung 2 in Kraft ist.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ 26-5.

² SR 818.101.24.

³ SRSZ.611.210.

⁴ SRSZ 380.300.